

VI. UNMENSCHLICHE STRAFEN UND UNMENSCHLICHER STRAFVOLLZUG

Niemand darf der Folterung, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen unterworfen werden.
Art. 5 der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte.

Schon aus den für das Gebiet des politischen Strafrechts und des Wirtschaftsstrafrechts vorliegenden Dokumenten und Urteilen geht hervor, mit welcher unmenschlicher Härte die Gerichte im kommunistischen Machtbereich gegen die ihrem Richter ausgelieferten Angeklagten urteilen. Die nachstehend veröffentlichten Dokumente vertiefen diesen Eindruck. Gesetze, durch welche ausserordentlich harte Mindeststrafen angedroht werden, und Urteile, die noch über diese Mindeststrafen weit hinausgehen, beweisen, dass es im kommunistischen Machtbereich keine Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit und Menschenwürde gibt.

Artikel 13 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ vom 10.12.48 bestimmt, dass jeder Mensch das Recht haben muss, jedes beliebige Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren. In den von den Kommunisten regierten Staaten gilt es als ein besonders schweres Verbrechen, wenn ein Mensch von diesem Grundrecht auf Freizügigkeit Gebrauch macht.

DOKUMENT 204
(SOWJET-UNION)

Über die Erklärung von Beamten, die als Staatsangehörige der UdSSR im Ausland in das Lager der Feinde der Arbeiterklasse und der Bauernschaft übergelaufen sind und sich weigern, in die Union der SSR zurückzukehren, als ausserhalb des Gesetzes stehend.
Verordnung des ZIK der UdSSR vom 21.11.1929 (GS UdSSR 1929 Nr. 76, Art. 732)

- 1) Die Weigerung eines Staatsangehörigen der UdSSR, der als Beamter bei einer staatlichen Behörde oder Unternehmung der UdSSR angestellt ist, die im Auslande tätig ist, auf Aufforderung der Organe der Staatsgewalt in die UdSSR zurückzukehren, wird als Überlaufen in die Lager der Feinde der Arbeiterklasse und der Bauernschaft angesehen und als Verrat beurteilt.
- 2) Personen, die sich weigern, in die Union der SSR zurückzukehren, werden als ausserhalb des Gesetzes stehend erklärt.
- 3) Die Erklärung als ausserhalb des Gesetzes stehend zieht nach sich:
 - a) die Konfiskation des gesamten Vermögens des Verurteilten,
 - b) die Erschiessung des Verurteilten binnen 24 Stunden nach Feststellung seiner Person.
- 4) Sämtliche derartige Strafsachen werden vor dem Obersten Gerichtshof der Union der SSR verhandelt.